

Neue Bewohnerparkzone in der „Mittleren Paulsstadt“

Bewohnerparkausweise im Bürgerbüro erhältlich

In der „Mittleren Paulsstadt“ wird ab 14. September 2011 eine neue Bewohnerparkzone ausgewiesen. Für das Areal, das zwischen Lübecker Straße, Obotritenring, Wittenburger Straße und Eisenbahnlinie liegt, können Bewohnerinnen und Bewohner jeweils einen Bewohnerparkausweis beantragen, wenn sie Halter eines auf sie zugelassenen bzw. dauerhaft von ihnen genutzten Kraftfahrzeuges sind. Darüber informierte die Verkehrsbehörde der Landeshauptstadt.

„Die Bewohnerparkzone dient insbesondere dem Schutz der Bewohner vor den Belastungen eines übermäßigen Parksuchverkehrs. Das Bewohnerparkvorrecht können alle Bewohnerinnen und Bewohner in Anspruch nehmen, die in diesem Bereich meldebehördlich registriert sind und dort tatsächlich wohnen. Keinen Anspruch auf einen Parkausweis haben Bewohner, die in diesem Bereich oder in unmittelbarer Nähe über einen privaten Stellplatz oder eine Garage verfügen“, erläutert



Die „Mittlere Paulsstadt“ wird ab 14. September als Bewohnerparkzone H ausgewiesen.
Foto: Landeshauptstadt

Dr. Bernd-Rolf Smerdka, Leiter des Amtes für Verkehrsmanagement, die Regularien.

Der Parkausweis ermöglicht das bevorrechtigte Parken in der Bewohnerparkzone H, montags bis freitags von 08.00 - 18.00 Uhr. Daneben besteht für Fremdparker die Möglichkeit des Parkens mit Parkschein. Dazu wird es in dem Wohngebiet Tagestickets für Berufspendler und auch kostenfreies Kurzparken mit Parkschein an ausgewählten Stand-

orten geben.

Kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende

Der Bewohnerparkausweis kann ab sofort bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin beantragt werden. Für den Parkausweis, der ein Jahr gültig ist, wird eine Verwaltungsgebühr von 30,70 Euro erhoben.

Bei Vorlage des Personalausweises

und des Führer- und Fahrzeugscheins bzw. des Nachweises über die dauerhafte Nutzung eines Fremdfahrzeugs kann der Parkausweis im Bürgerbüro sofort ausgestellt werden.

Für auswärtige Besucher mit Wohnsitz außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrsbereiches Schwerin ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung grundsätzlich bis max. 4 Wochen möglich. Der Antrag ist von einem Bewohner der Bewohnerparkzone zu stellen und zu begründen.

Für Gewerbetreibende und Freiberufler mit Sitz in der Bewohnerparkzone H besteht zudem die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum Parken nach § 46 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch zu nehmen. Die Gebühr für diese Jahresausnahmegenehmigung beträgt 205 Euro.

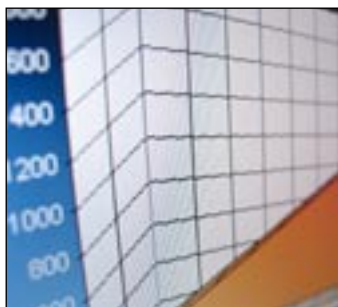
Für Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro unter Tel.: 0385-545 1111 zur Verfügung. Weitere Informationen zum Bewohnerparken finden Sie auch im Internet unter www.schwerin.de unter der Rubrik >> Bürgerservice >> Verkehr.

Innenministerium genehmigt Haushalt 2010 der Landeshauptstadt und macht Einsparvorgaben

Grünes Licht für Investitionen und Haushaltssperre

Mit gemischten Gefühlen haben Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Finanzdezernent Dieter Niesen auf die späte Genehmigung des diesjährigen Haushalts durch das Schweriner Innenministerium reagiert.

„Wir begrüßen das klare Signal zur Förderung des Schwimmhallenneubaus auf dem Großen Dreesch und zur zusätzlichen Förderung der Schlaglochbeseitigung auf Schwerins Straßen“, so die Oberbürgermeisterin. Mit der Haushaltsgenehmigung gebe



es auch grünes Licht für wichtige Investitionen in die Bildungsinfrastruktur der Landeshauptstadt.

„Trotz der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation der Landes-

hauptstadt und wieder steigender Jugendhilfekosten haben wir vom Innenministerium wieder eine Einsparvorgabe bekommen. Dass sie mit etwa acht Millionen Euro etwas geringer als befürchtet ist, macht die Aufgabe nicht weniger anspruchsvoll – ja fast unmöglich!“ Ähnlich kritisch schätzt Finanzdezernent Dieter Niesen die Situation ein: „Kürzungen allein bei den Ausgaben in Höhe von acht Millionen Euro sind nach aktueller Einschätzung nicht erreichbar, zumal die Einsparungen nicht durch zusätzliche Einnahmen

kompensiert werden können.“

Die Verwaltung muss jetzt die Voraussetzungen für Ausgabenreduzierungen schaffen. Dazu wird eine Haushaltssperre erlassen. Darüber hinaus muss bis November eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts erfolgen. Gespräche zu einer möglichen Konsolidierungsvereinbarung mit dem Innenministerium werde die Landeshauptstadt nach den Landtagswahlen wieder aufnehmen, kündigte Schwerins Oberbürgermeisterin an.

Haushaltssatzung: Seite 5/6

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

03.09., 17.09. und 15.10.2011

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545 - 1010

Fax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnenten unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 09.09.2011

Erhebung personengebundener Daten durch Meldebehörde wurde neu geregelt**Bürger können Datenübermittlung sperren**

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes zum 01.07.2011 ist auch die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden neu geregelt.

Nach § 58 des WehrRändG 2011 übermitteln die Meldebehörden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn der/die Betroffene ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Im Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) wurde dem § 18 folgender Zusatz angefügt:

„(7) Eine Datenübermittlung nach §

58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.“

Somit hat jeder Bürger das Recht auf Einrichtung einer Datenübermittlungssperre zur Weitergabe seiner Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Ebenso hat jeder Bürger das Recht, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Meldedaten zu widersprechen:

1. Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften von denjenigen Familienmitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 LMG).

3. Weitergabe der Daten zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.

Dies trifft zu bei der Ehrung von Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und bei Ehejubiläen ab dem 50. oder einem späteren Ehejubiläum (§ 35 Abs. 2 LMG).

4. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 LMG).

5. automatisierten Abruf von Melde-registerauskünften über das Internet (§ 34 Abs. 1a LMG)

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten sind schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift einzureichen bei der

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerservice - Bürgerbüro-
Am Packhof 2- 6
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Sie können auch den unter www.schwerin.de im Bereich Bürgerservice/Formulare und Anträge bei „Datenschutz“ hinterlegten Vordruck verwenden.

Eine einmal eingetragene Auskunft- und Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Öffentliche Bekanntmachung**Grabstätten nicht ordnungsgemäß unterhalten**

Nach § 25 (1) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 28.03.2011, im Stadtanzeiger vom 01.04.2011 veröffentlicht wird folgendes bekannt gegeben. Nachfolgend aufgeführte Grabstätten sind nicht entsprechend der Friedhofsordnung angelegt, bzw. werden nicht ordnungsgemäß unterhalten.

Alter Friedhof:

Ia 2424, IIa 1399, IIIb 85, VIa-neu 37/38, VIa-neu 103/104, A 95/96, A 105/6, A 242, Ca-Urne 122, Ca-Urne 128, Ca-Urne 147, Da 210/211, Db-Urne 350, Fa 89, Fa 126, Fa 179, Fa 252, Fa 286; Fa 334, Gb-neu 182, Ha-Urne 10, L-Urne 28, L-Urne

36, L-Urne 64, L-Urne 80, L-Urne 97, L-Urne 108, L-Urne 150, L-Urne 207, L-Urne 219, L-Urne 232, L-Urne 246, L-Urne 253, L-Urne 324, L-Urne 333, L-Urne 353; L-Urne 354, L-Urne 392, L-Urne 395, L-Urne 460, L-Urne 487, L-Urne 504, N-Urne 31

Waldfriedhof:

3-05-09-16, 3-05-10-13, 3-13-07-29/30

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 01.12.2011 bei der Friedhofsverwaltung zu melden und die Grabstätten wieder herzurichten. Wird dieser Aufforderung nicht genüge geleistet, werden diese beräumt und die Friedhofsverwaltung entzieht das Nutzungsrecht an den jeweiligen Gräbern.

Bei den Grabstätten 3-05-09-16, 3-

05-10-13, 3-13-07-29/30 erfolgt nur die Beräumung.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags

8.30 - 13.00 Uhr

dienstags 8.30 - 15.30 Uhr

donnerstags 8.30 - 18.00 Uhr

(ab 01.11.2011 bis 17.00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung: 0385/64 108-0

Schwerin, den 16.08.2011

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
SDS-Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, i. A. Wilczek, Werkleiterin

Gründungssatzung der Schweriner Bürgerstiftung

Erfolg der BUGA kommt Schwerin zugute

Das Schweriner Innenministerium hat am 15. Juli 2011 grünes Licht für die Schweriner Bürgerstiftung gegeben. Damit kann nun auch in der Landeshauptstadt die Idee einer Bürgerstiftung verwirklicht werden. 500.000 Euro aus den BUGA-Gewinnen werden den Schwerinerinnen und Schwerinern dauerhaft zugute kommen.

Gründungssatzung der Schweriner Bürgerstiftung

Präambel

Durch den Erfolg der Bundesgartenschau 2009 in Schwerin kann nun auch in der Landeshauptstadt die Idee einer Bürgerstiftung verwirklicht werden. Es soll eine Bürgerstiftung gegründet werden, die, ausgestattet mit einem Grundvermögen aus der BUGA-GmbH, in die Hände der Schweriner Bürgerinnen und Bürger gelegt wird. Es ist nun an ihnen, dieses Vermögen durch Zustiftungen stetig zu erhöhen und dadurch zur Verwirklichung der Zwecke einen nachhaltigen Beitrag zu leisten.

Zweck der Stiftung ist es, die Solidarität in Schwerin dadurch zu verbessern, dass die einen etwas geben und die anderen etwas bekommen, indem sie von den Leistungen der Stiftung profitieren können. Auf diese Weise soll die Stiftung einen Beitrag zur Chancengleichheit und zum gesellschaftlichen Ausgleich leisten sowie den sozialen Zusammenhalt stärken. Die rundum gelungene Bundesgartenschau 2009 soll so bei allen, die in Schwerin leben, nicht nur in der Erinnerung noch möglichst lange positiv nachwirken.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schweriner Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts.



Ihn haben die Schwerinerinnen und Schweriner ins Herz geschlossen: BUGA-Maskottchen Fiete Foto: BUGA 2009 GmbH

§ 2 Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung liegt im Wesentlichen darin, finanzielle Mittel einzuwerben und eigene Mittel einzusetzen und damit selbstlos und nachhaltig die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zum Gemeinwohl der in der Landeshauptstadt Schwerin lebenden Menschen zu fördern. Die Stiftung fördert die Jugend- und Altenhilfe sowie das Wohlfahrtswesen, die Bildung und Erziehung, die Kultur, den Sport, die Toleranz und die Völkerverständigung und das demokratische Staatswesen. Ferner fördert sie das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften können gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigt anerkannt sind.

(2) Dieser Stiftungszweck kann in den Bereichen

1. der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Familienarbeit, Prä-

ventionsarbeit, internationalen Jugendbegegnungen,
 2. des freiwilligen Engagements und der Motivierung insbesondere junger Leute, sich in unterschiedlichen gemeinnützigen Bereichen zur Stärkung des Gemeinwohls und der sozialen Infrastruktur der Landeshauptstadt Schwerin einzubringen,
 3. der Pflege und Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen,
 4. der gegenseitigen Unterstützung der jungen und der alten Generation,
 5. der Entwicklung und Unterstützung von Projekten, die zur Völkerverständigung, zum Demokratieverständnis und zur Verbreitung des Toleranzgedankens beitragen,
 6. der Entwicklung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die einen Beitrag zur Bildung der Allgemeinheit oder bestimmter Altersgruppen leisten,
 7. der Entwicklung und Unterstützung von kulturellen und soziokulturellen Projekten und Veranstaltungen,
 8. des Sportes sowie sportlicher Veranstaltungen,

9. der Vernetzung und der Kooperation zwischen Organisationen, Einrichtungen und Projekten, die ebenfalls gleiche Stiftungszwecke verfolgen in ideeller und finanzieller Weise durch werbende und befürwortende Tätigkeiten und durch die Ausreichung von Mitteln der Stiftung sowie eingeworbener Mittel im Wege der Ausreichung von Geld- und/oder Sachmitteln teilweise oder insgesamt aufgebaut, befördert und unterstützt werden.

(3) Die Zwecke können durch eigene oder im Sinne des Abs. (2) fördernde Tätigkeiten sowie durch Förderung öffentlicher oder privatrechtlicher Körperschaften, die als steuerbegünstigt anerkannt sind, verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zweckverwirklichung ist von den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung abhängig und darf die Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht gefährden.

Gründungssatzung der Schweriner Bürgerstiftung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit das geltende Steuerrecht dies zulässt. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist (Grundstockvermögen).

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken. Der Mindestbetrag einer Zustiftung beträgt 100 Euro. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen und dürfen die Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht gefährden.

§ 5 Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Bei der Gewährung von Stiftungsleistungen ist sicherzustellen, dass über deren Verwendung Rechenschaft abgelegt

wird.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt. Gleichzeitig ist darüber zu beschließen, wer Vorsitzende/r des Vorstandes und wer dessen/deren Stellvertreter/in sein soll. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Fraktionen der Stadtvertretung.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestimmt. Die wiederholte Einsetzung eines Vorstandsmitgliedes oder des ganzen Vorstandes ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Hat der Vorstand nur drei Mitglieder, müssen diese vollzählig sein.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann nur durch mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten werden. Eine Einzelvertretung kann erteilt werden.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin berufen. Gleichzeitig ist darüber zu beschließen, wer Vorsitzende/r des Kuratoriums und wer dessen/deren Stellvertreter/in sein soll. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Fraktionen der Stadtvertretung.

(2) In das Kuratorium soll mindestens ein Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin als Mitglied berufen werden.

(3) Das Kuratorium hat eine Amtsperiode von fünf Jahren. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Satzung und entscheidet in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit. Es ist berechtigt, den Vorstand zu kontrollieren.

(5) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere die Entlastung des Vorstandes, die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Kontrolle der Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Beteiligung bei Satzungsänderungen.

(6) Sitzungen des Kuratoriums fin-

den mindestens einmal im Jahr statt. (7) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Änderungen der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und des Kuratoriums. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(2) Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von je drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.

(2) Die Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe der Anerkennung in Kraft.

Schwerin, den 28.06.2011

Gez.
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Schwerin

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2011 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
227.443.500 Euro
in der Ausgabe auf
321.582.500 Euro
und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
30.346.200 Euro
in der Ausgabe auf
30.346.200 Euro
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

5.252.700 Euro

davon:

- für Zwecke der Umschuldung

1.000.000 Euro

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

17.807.300 Euro

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

150.000.000 Euro

§ 3

2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

300 v.H.

550 v.H.

c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 Euro je qm Wohnfläche Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 Euro je qm Wohnfläche Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 Euro

2.2 Gewerbesteuer

420 v.H.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§2, Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.

2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.

3. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.

4. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro als geringfügig.

5. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2011 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander

deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft
- Kooperationen

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahme genehmigung am 15.12.2004 erteilt. Mit Bescheid vom 01.12.2009 wurde diese verlängert.

Die Budgetierungsregeln gelten 2011 mit folgender Modifikation:

- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin.

Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.

- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.

- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltsstellen bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsansätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen. Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010
EPL 2 Gr.63000
30000.71715
45150.76010
45210.76009

00000.66900
Gr.63001
40700.56210
45210.76005
45210.76030

20000.57301
Gr.6320
45150.65810
45210.76007
45250.63800

20000.63200
30000.71711
45150.65820
45210.76008
45330.76000

6. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16. August 2011 AZ II -174 -6100D – 2011/005 – 008 zur Haushaltssatzung 2011 rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen, Auflagen erteilt, Einschränkungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung vorgenommen und im übrigen die Genehmigungen erteilt.

Fortsetzung: Seite 5

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen, Beanstandungen und Feststellungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 der KV M-V wird Folgendes angeordnet:

a) Ausgabereduzierungen

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2011 sind haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die durch Ausgabereduzierungen zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfs 2011 um mindestens 8,035 Mio Euro führen. Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 27 Gemeindehaushaltsverordnung durch die Oberbürgermeisterin wird angeordnet. Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Abweichend von § 27 Abs. 2 GemHVO ist bezüglich der zu sperrenden Ausgabeansätze zur Wahrung des Budgetrechts das Benehmen mit der Stadtvertretung herzustellen. Eine nachträgliche unverzügliche Unterrichtung der Stadtvertretung genügt insoweit nicht. Die Aufhebung von verfügbaren Haushaltssperren (Entsperrungen) setzt eine Sperrung in gleicher Höhe als Kompensation voraus. Über vorgenommene Entsperrungen und ersatzweise neu verfügbare Haushaltssperren ist die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

b) Einsatz von Einnahmeverbesserungen zur Senkung des Fehlbedarfs, Kompensation von Einnahmever schlechterungen

Einnahmeverbesserungen im Rahmen der im Einzelplan 9 veranschlagten Deckungsmittel sind vollumfänglich zur zusätzlichen Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen. Sie können daher auch nicht als Deckungsquelle im Rahmen des § 52 KV M-V herangezogen werden. In der kumulativen Betrachtung zu verzeichnende Einnahmever schlechterungen im Bereich des Einzelplanes 9 sind durch zusätzliche Einsparungen zu kompensieren.

2. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2011 zur 3. Fortschreibung

(2011) des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 (Beschluss-Nr. 6.1.1, Vorlagen Nr. 00575/2010) insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes (vollständiger Haushaltsausgleich) nicht erreicht wird. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die Tz. III.3 des Haushaltssicherungskonzeptes ausgewiesenen Maßnahmen.

3. Die Stadtvertretung hat eine rechtskonforme Überarbeitung bzw. Neufassung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

4. Gemäß § 82 Abs.1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung bis zum 30.11.2011 über ein Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die Vorgaben des § 43 Abs.3 KV M-V erfüllt. Das Haushaltssicherungskonzept hat Maßnahmen darzustellen, durch die das Entstehen neuer Fehlbeträge vermieden und der Abbau ungedeckter Altfehlbeträge bis 2020 aufgezeigt wird.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 1 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Betrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Teilbetrag in Höhe von 3 872,7 T Euro unter folgender Auflage genehmigt.

Deckungsmittel, die für geplante Ausgaben des Vermögenshaushaltes zusätzlich zur Verfügung stehen (beispielsweise durch zusätzlich eingeworbene Fördermittel), sind im Rahmen der Gesamtdeckung einzusetzen und reduzieren den Kreditbedarf.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen teilweise in Höhe von 14.207,3 T Euro genehmigt.

3. Gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V wird der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite vollständig bis zu einem Betrag in Höhe von 150,0 Mio Euro mit folgender Auflage genehmigt: Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis

zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2012 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der nach § 49 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

a) Für freiwerdende Stellen und Stellenanteile wird für den Zeitraum von einem Jahr eine Wiederbesetzungssperre festgelegt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn

- die Wiederbesetzung aus dem eigenen Personalbestand erfolgt und ein entsprechender Stellenanteil im Ergebnis gestrichen wird,

- die Wiederbesetzung mit einer selbst ausgebildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung erfolgt und im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt.

b) Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen.

Mit dem Antrag auf Zustimmung ist der Nachweis zu erbringen, dass weder bei den kreisfreien Städten noch den Landkreisen das benötigte Fachpersonal für eine Verwendung bei der LH Schwerin zur Verfügung steht.

Bei externen Neueinstellungen bzw. Nachbesetzungen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine andere gleichwertige Stelle zur Deckung der Ausgaben eingespart wird.

c) Die Überarbeitung des Haushalts-

sicherungskonzeptes muss hinsichtlich eines belastbaren Zahlenwerkes für die nächsten Jahre konkrete Maßnahmen und die daraus zu erwartenden Einsparungen wiedergeben. Dabei ist ein zahlenmäßiger Abgleich mit dem aktuellen Stellenplan vorzunehmen. Ferner ist das Personalbedarfskonzept ergebniswirksam fortzuschreiben und gleichzeitig als Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 einzureichen.

C. Informationspflichten

1. Gemäß § 80 KV M-V ist dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Versand der Beschlussvorlagen an die Stadtvertreter, der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu übersenden.

2. Gemäß § 80 KV M-V sind der Rechtsaufsichtsbehörde bis auf Widerruf beabsichtigte Abschlüsse von verpflichtenden Verträgen für die Landeshauptstadt mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und einem Vergütungsvolumen von mehr als 250 TEuro je Haushaltsjahr rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss, anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Vorlage des Vertragsentwurfes, ggf. vorliegender Beschlussvorlagen und Protokolle zu Entscheidungen der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses unter Benennung des angestrebten Termins für den Vertragsabschluss zu erfolgen. Dies gilt nur für Verträge, die sich auf den Verwaltungshaushalt auswirken und in diesem Rahmen nicht ohnehin einer rechtsaufsichtlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen, sowie für Kreditverträge und Arbeitsverträge.

Die Haushaltssatzung 2011 und ihre Anlagen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 26.08.2011 bis 09.09.2011 im Bürgerbüro, Am Packhof 2 – 6, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 23. August 2011

DS

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Stadtfeuerwehrverband, Körperschaft öffentlichen Rechts

Satzung

Aufgrund des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern

(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Landeshauptstadt Schwerin vom 26.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name

Der Stadtfeuerwehrverband der Landeshauptstadt Schwerin, in dieser Satzung „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben/Ziele

(1) Der Verband hat vor allem die Aufgabe

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,

2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren zu unterstützen,

3. die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,

4. die Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Zusammenhang stehen, zu betreuen,

5. über Beschwerden von Mitgliedern der verbandsangehörigen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,

6. den Leiter der Berufsfeuerwehr als Vorgesetzten der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8 Abs. 3 BrSchG) bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

7. Stadtfeuerwehrtage zu veranstalten,

8. die Interessen der Mitgliedsfeuerwehren und Ihrer Angehörigen in Feuerwehrangelegenheiten zu vertreten.

(2) Die Feuerwehren stehen für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können die Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin sein. Betriebsfeuerwehren (Werkfeuerwehren sind anerkannte Betriebsfeuerwehren) können auf Antrag Verbandsmitglied werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

(2) Der Verband kann fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen sowie die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, durch Entzug der Anerkennung, durch Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr, durch Auflösung des Verbandes oder bei natürlichen Personen durch Tod.

Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und ist mindestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung und

2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. der Vorstand des Verbandes,
2. je ein Delegierter pro angefangene 10 aktive Mitglieder der verbandsangehörigen Feuerwehren. Die Delegierten vertreten ihre Feuerwehr jeweils für den Zeitraum zwischen den ordentlichen Sitzungen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
3. die Fachwarte nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 (ohne Stimmrecht),
4. die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 (ohne Stimmrecht).

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen und zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Angehörigen der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Die Mitgliederversammlung bleibt danach solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Angehörigen der Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmmehrheit der anwesenden Angehörigen der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Angehörigen der Mit-

gliederversammlung anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Angehörigen der Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Geschäftsführer für den Zeitraum von sechs Jahren,

2. bestätigt den Stadtjugendfeuerwehrwart und bestellt ihn als stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes für den Zeitraum von sechs Jahren,

3. beschließt über die Aufnahme sowie den Entzug der Mitgliedschaft von Betriebsfeuerwehren,

4. beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,

5. beschließt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes sowie die Entlastung des Vorstandes,

6. beschließt über in der Einladung zur Mitgliederversammlung konkret erläuterte Anträge auf Satzungsänderung,

7. beschließt über Vorlagen des Vorstandes und in der Einladung zur Mitgliederversammlung konkret erläuterte Anträge der Mitglieder,

8. beschließt über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung und entscheidet über diese,

9. wählt aus ihrer Mitte die Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren.

Fortsetzung: Seite 8

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung und Vorsitzender des Verbandes ist, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Wehrführern der Mitgliedsfeuerwehren als Beisitzern.

(2) Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört, die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt, die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren verpflichtet, das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen,
2. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Erstattung des jährlichen Berichts über die Tätigkeit des Verbandes,
4. die Bestellung von Fachwarten,
5. die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ehrenmitgliedschaft und zur Entziehung derselben,
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Verbandes,
7. die Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder in Verbandsangelegenheiten,
8. der Verkehr mit der Aufsichtsbehörde
9. die Vertretung der Interessen der Mitgliedsfeuerwehren und Ihrer Ange-

hörigen in Feuerwehrangelegenheiten.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den amtierenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Der Geschäftsführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlleiter ist der Vorsitzende oder ein von der Versammlung zu wählender Angehöriger der Mitgliederversammlung. Er bildet mit drei weiteren aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht ist, falls nicht ein aus der Versammlung gewählter Wahlleiter zur Verfügung steht, der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende aktive Mitglied, Wahlleiter.

(2) Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens fünf Angehörigen der Mitgliederversammlung, von denen mindestens einer Wehrführer sein muss, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für den Geschäftsführer müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen und von mindestens fünf Angehörigen der Mitgliederversammlung, von denen mindestens einer Wehrführer sein muss, unterzeichnet sein.

(3) Der Wahlvorstand schlägt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin den zum Vorsitzenden bzw. zu seinem Stellvertreter gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtwehrrührer/stellvertretender Stadtwehrrührer für die Dauer der Wahlperiode (§ 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BrSchG) vor.

(4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(6) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 28 BrSchG) innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde einlegen.

(7) Bei Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Mitgliederversammlung und Vorstand können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 11 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Verband stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. freiwillige Beiträge,
 3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden. Der Haushaltsvoranschlag ist der Stadtvertretung so rechtzeitig zuzuleiten, dass er im Haushalt der Stadt berücksichtigt werden kann.

(4) Die Haushaltsführung des Verbandes wird durch die Rechnungsprüfer geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 5 Nr. 5).

Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVObI. M-V S. 250) entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt dem Oberbürgermeister nach den Vorschriften des Abschnitts II des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 12 Nebengebühren

Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte und die ehrenamtlichen Ausbilder sowie die im Auftrage des Verbandsvorsitzenden tätigen Feuerwehrführer können bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVObI. M-V S. 554) erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Für die Beschlussfassung müssen 2/3 der Angehörigen der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Angehörigen der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind nach den Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 26. Januar 1995 (GVObI. M-V S. 249) öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin.

Schwerin, den 26. März 2011

gez. Gerhard Lienau